

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

Stellungnahme

der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

vom 2. November 2022

zur

öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses

am 3. November 2022

zum Thema

**„Perspektiven und Herausforderungen für den Campingtourismus
in Mecklenburg-Vorpommern“**

hierzu: ADrs. 8/145



L a n d e s f o r s t
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Landesforst MV · Postfach 11 19 · 17131 Malchin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Wirtschaft,
Infrastruktur, Energie, Tourismus
und Arbeit

Bearbeitet von: Herr Manfred Baum

Telefon: 03994 235-100
Fax: 03994 235-400
E-Mail: Manfred.Baum@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: V
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Malchin, 02.11.2022

Anhörung des Wirtschaftsausschusses zum Thema „Perspektiven und Herausforderungen für den Campingtourismus in Mecklenburg-Vorpommern“ am 03.11.2022

Fragenkatalog – Fragestellungen mit waldrechtlichem Bezug

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Frau Gottschalk,

ich bedanke mich für die Möglichkeit schriftlich auf die Fragen für die Anhörung des Wirtschaftsausschusses antworten zu können. Im Folgenden beziehe ich mich auf die Fragestellungen mit waldrechtlichem Bezug.

Frage 5:

Können Sie abschätzen, in welchem Umfang Anträge zur Modernisierung von bestehenden Gebäuden durch Campingplatzbetreiber im Land eingereicht und wie viele davon durch die Forstämter genehmigt bzw. abgelehnt wurden?

In den letzten Jahren wurden durch die Forstämter der Landesforstanstalt ca. 5 bis 10 Verfahren pro Jahr mit einer waldrechtlichen Betroffenheit von Campingplätzen geführt. Fast alle Verfahren führten zu einer Genehmigung oder einer Genehmigung mit Auflagen oder Einschränkungen.

Frage 6:

Sollte aus Ihrer Sicht Betreibern von Camping- und Wochenendplätzen in einer Art Kriterienkatalog aufgezeigt werden, was bei Erhalt und Modernisierung (auf den aktuellen technischen Standard) bei Bestandsbauten auf Campingplätzen in und am Wald erlaubt und genehmigungsfähig wäre?

Der Begriff des „Bestandes“ und die Bewertung der Bestandssanierung ist im Baurecht begründet und obliegt somit der Baubehörde. Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden und baulichen Anlagen sind im Rahmen dieses Bestandsschutzes aus waldrechtlicher Sicht ohne Einschränkungen möglich. Sofern sich Ersatzneubauten z.B. von Sanitärgebäuden innerhalb des Waldabstandes befinden, können auch diese im Einzelfall genehmigt werden.

Neuerrichtungen von Gebäuden innerhalb des Waldes bzw. des Waldabstandes sind auf „(Wald-)Campingplätzen“ im Einzelbaugenehmigungsverfahren zu prüfen und obliegen den gleichen Regelungen, wie alle anderen baulichen Anlagen. Ein gesonderter Kriterienkatalog erscheint insofern entbehrlich.

Frage 7:

Wie sollte mit dem Bestandsschutz von baulichen Anlagen auf Campingplätzen umgegangen werden?

Legal errichtete Campingplätze im Wald genießen Bestandsschutz und können im Rahmen dessen weiter unbefristet betrieben werden. Maßnahmen die über den Bestand hinausgehen sind unter den aktuell geltenden (wald-)rechtlichen Rahmenbedingungen zu bewerten. (Siehe hierzu Antwort zu Frage 6.)

Frage 8:

Wie sollten aus Ihrer Sicht die Abstandsregelungen (Wald, Schutzgebiete) angegangen werden?

Eine Notwendigkeit zur Anpassung der waldrechtlichen Abstandsregelungen wird hiesigen Erachtens nicht gesehen. Der im § 20 LWaldG M-V geregelte Abstand zwischen Wald und baulichen Anlagen von 30 Meter dient der Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen.

Mit § 20 Absatz 1 verfolgt der Gesetzgeber den Zweck, sowohl Gefahren zu vermeiden, die vom Wald ausgehend der baulichen Anlage oder deren Nutzern drohen, als auch Nachteilen für den Wald und den Waldbesitz vorzubeugen, die aus der baulichen Anlage bzw. deren Nutzung erwachsen. Die Vorschrift dient somit in gleicher Weise dem Schutz der Interessen des Waldbesitzers, als auch der Unversehrtheit von Leib und Leben der sich im Gebäude aufhaltenden Menschen.

Mit Campingnutzung ist weiterhin auch häufig das Betreiben offener Feuerstellen verbunden und dies unabhängig von der Jahreszeit und der Witterung, was die Waldbrandgefahr deutlich erhöht.

Ausnahmen von der Regelung des §20 LWaldG M-V finden sich in der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung).

Frage 9:

Welche Besonderheiten sind bei Campingplätzen, die (teilweise) im Wald liegen, zu berücksichtigen?

Sofern kein Waldumwandlungsverfahren durchgeführt wurde und keine Umwandlungsgenehmigung vorliegt, sind Campingplätze im Wald weiterhin „Wald“ gem. § 2 LWaldG M-V. Gemäß Rechtsprechung ist eine Überlagerung von „Wald“ Kraft Gesetz und „Campingplatz“ möglich bzw. schließt das Vorhandensein eines Campingplatzes, auf einer mit Waldbäumen bestockten Grundfläche, die Waldeigenschaft nicht aus.

Das Betreiben des Campingplatzbetriebs ist durch den Bestandsschutz abgedeckt. Hier ist insbesondere auf die ursprüngliche Ausformung/Grenzverlauf, Nutzung und Genehmigung des Campingplatzes zu verweisen.

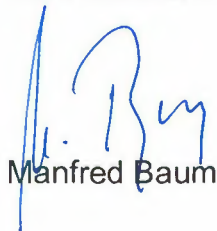
Sofern eine Änderung des Bestands beabsichtigt ist, sind die waldrechtlichen Vorgaben, wie bspw. Waldabstand (§ 20 LWaldG M-V) und Waldumwandlung (§ 15 LWaldG M-V) zu beachten. (vgl. hierzu Antworten 6 bis 8) Langfristige Planungssicherheit und weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten können durch ein B-Plan Verfahren geschaffen werden, indem auch kommunale Entwicklungsinteresse und waldrechtliche Aspekte geklärt werden können.

Frage 18:

Welche baurechtlichen Standards gelten für kommunale Stellplätze für Wohnmobile und wie unterscheiden sich diese Standards von denen auf Campingplätzen?

Bei der Neuausweisung von Wohnmobilstellplätzen werden seitens der Forstbehörde ebenfalls die waldrechtlichen Maßstäbe bezüglich des einzuhaltenden Waldabstands eingefordert. Die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes im Wald stellt einen nicht genehmigungsfähigen Umwandlungstatbestand gem. § 15 LWaldG M-V dar.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Baum